



Gemeinde Lupsingen

Abwasserreglement

Entwurf EGV vom 11.6.2024

Inhaltsverzeichnis

Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten.....	4
§ 3 Technische Ausführung.....	4
§ 4 Schadendienst.....	4
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	5
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	5
§ 6 Projektierung und Bau	5
§ 7 Enteignung.....	5
§ 8 Betrieb und Unterhalt.....	5
§ 9 Haftungsausschluss	5
C. Private Abwasseranlagen.....	6
I. Bewilligungspflicht.....	6
§ 10 Bewilligungspflicht	6
II. Verschmutztes Abwasser.....	6
§ 11 Anschlusspflicht.....	6
III. Nichtverschmutztes Abwasser	6
§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser	6
IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
§ 13 Grundsatz	7
§ 14 Unterhaltspflicht.....	7
§ 15 Haftung	7
§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	7
D. Finanzierung	8
V. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 17 Grundsatz	8
§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren	8
§ 19 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
§ 20 Zahlungsmodalitäten	9
§ 21 Verjährung	9
VI. Erschliessungsbeitrag	9
§ 22 Beitragspflicht	9
VII. Anschlussgebühren.....	10
§ 23 Anschlussgebühren	10
§ 24 Anschlussgebühr Schmutzabwasser	10
§ 25 Anschlussgebühr Regenabwasser	10
VIII. Jährliche Abwassergebühren	10
§ 26 Grundsatz	10
§ 27 Grundgebühr Schmutzabwasser	11

§ 28	Grundgebühr Regenabwasser	11
§ 29	Mengengebühr Schmutzabwasser	11
§ 30	Mengengebühr Regenabwasser	11
§ 31	Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser.....	11
E.	Schlussbestimmungen	12
§ 32	Vollzug	12
§ 33	Rechtsschutz	12
§ 34	Strafbestimmungen	12
§ 35	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 36	Inkrafttreten.....	12
1.	Anhang zum Abwasserreglement – Beiträge und Gebühren.....	14
1.1	Einmalige Beiträge und Gebühren	14
1.1.1	Erschliessungsbeiträge (§ 22 Reglement)	14
1.1.2	Anschlussgebühr Schmutzabwasser (§24 Reglement)	14
1.1.3	Anschlussgebühr Regenabwasser (§ 25 Reglement).....	14
1.2	Jährliche Gebühren.....	14
1.2.1	Grundgebühr Schmutzabwasser (§27 Reglement).....	14
1.2.2	Grundgebühr Regenabwasser (§28 Reglement)	14
1.2.3	Mengengebühr Schmutzabwasser (§29 Reglement).....	14
1.2.4	Mengengebühr Regenabwasser (§30 Reglement)	14
1.2.5	Mengen-Gebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§31 Reglement).....	14
2.	Anhang zum Abwasserreglement – Belastungswerte SVGW.....	16
3.	Anhang zum Abwasserreglement – Begriffe und Abkürzungen.....	17

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

² Die Bestimmung dieses Reglements gelten auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Baurechten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes. Der GEP wird regelmässig auf die Bedürfnisse des Gewässerschutzes überprüft und nötigenfalls angepasst.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers wie im GEP vorgesehen, soweit diese nicht im Eigentum des Kläranlagenbetreibers sind.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Verschmutztes Abwasser

§ 11 Anschlusspflicht

¹ Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzabwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischabwasser- oder Schmutzabwassersystem angeschlossen werden.

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

III. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des GEP.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 zu treffen.

³ Die Gemeinde kann bei Regenabwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 13 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 14 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen und -eigentümer den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 15 Haftung

Grundeigentümerinnen und -eigentümer haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden den Grundeigentümerinnen und -eigentümer belastet, und zwar:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
- b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;
- c. in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- d. in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin und -eigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin und -eigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

⁴ Der Gemeinderat erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 19 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Gemeinde erhebt die Beiträge und Gebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins entspricht dem Verzugszins für die Staatssteuer.

§ 21 Verjährung

¹ Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

VI. Erschliessungsbeitrag

§ 22 Beitragspflicht

¹ Grundeigentümerinnen und -eigentümer müssen der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

⁴ Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

VII. Anschlussgebühren

§ 23 Anschlussgebühren

¹ Grundeigentümerinnen und -eigentümer müssen der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.

§ 24 Anschlussgebühr Schmutzabwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Veränderung der Belastungswerte.

³ Reduzieren sich die Belastungswerte erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.

§ 25 Anschlussgebühr Regenabwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Regenabwasser richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen Fläche.

² Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene Fläche erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Vergrößerung der tatsächlich angeschlossenen Fläche ist auf diese zusätzliche Fläche eine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Es werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

VIII. Jährliche Abwassergebühren

§ 26 Grundsatz

¹ Für die Ableitung von Schmutzabwasser und von Sauberwasser müssen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer, oder die Bewohnerin bzw. der Bewohner der Gemeinde

- a. eine jährliche Mengengebühr
 - b. eine jährliche Grundgebühr
- bezahlen.

² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

³ Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die jährlichen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 27 Grundgebühr Schmutzabwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Schmutzabwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW.

§ 28 Grundgebühr Regenabwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Regenabwasser richtet sich nach der tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen Fläche, abhängig vom privaten Entwässerungssystem (Misch- oder Trennsystem).

§ 29 Mengengebühr Schmutzabwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzabwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

³ Regenabwassernutzungen von mehr als 100 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 30 Mengengebühr Regenabwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenabwasser bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m²) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1.0 m³/m² (mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr).

³ Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.

§ 31 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

² Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30 % der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 500 m³ pro Jahr ausmacht.

³ Der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Bei Baustellen mit Grundwasserhaltung und temporärer Einleitung in die Kanalisation kann die Gemeinde die Installation einer Messeinrichtung verlangen.

E. Schlussbestimmungen

§ 32 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

³ Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 33 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge (§§ 18ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 34 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.
Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 31. Januar 2005 wird aufgehoben.

§ 36 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom **XY. Juni 2024**

Im Namen der Gemeinde Lupsingen

Der Präsident:

Der Verwaltungsleiter:

sign. Marcel Staudt

sign. Thomas Hamann

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft gemäss
Verfügung vom

Entwurf EGV vom 11.6.2024

1. Anhang zum Abwasserreglement – Beiträge und Gebühren

1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%

1.1.1 Erschliessungsbeiträge (§ 22 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 7.50 pro m² (Indexstand 1.4.98 = 100%).

1.1.2 Anschlussgebühr Schmutzabwasser (§24 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 460.00 pro BW-Belastungswert (Indexstand 1.4.98 = 100%).

1.1.3 Anschlussgebühr Regenabwasser (§ 25 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 7.50 pro m² (Indexstand 1.4.98 = 100%).

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am **XY. Juni 2024**

Im Namen der Gemeinde Lupsingen

Der Präsident:

Der Verwaltungsleiter:

sign. Marcel Staudt

sign. Thomas Hamann

1.2 Jährliche Gebühren

1.2.1 Grundgebühr Schmutzabwasser (§27 Reglement)

Die Grundgebühr wird nicht erhoben.

1.2.2 Grundgebühr Regenabwasser (§28 Reglement)

Die Grundgebühr wird nicht erhoben.

1.2.3 Mengengebühr Schmutzabwasser (§29 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.70 pro m³ Wasser vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Bei den ins Gewicht fallenden Wassermengen, die nicht in die Kanalisation fließen und die vom Gemeinderat bei der Gebührenrechnung anteilmässig abgezogen werden können (§ 28) sind nur Bewässerungen für Gärtnereien, Gewerbe und Landwirtschaft gemeint.

1.2.4 Mengengebühr Regenabwasser (§30 Reglement)

Die Mengengebühr wird nicht erhoben.

1.2.5 Mengen-Gebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§31 Reglement)

Die Mengengebühr wird nicht erhoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am **XY. Juni 2024**

Im Namen der Gemeinde Lupsingen

Der Präsident:

Der Verwaltungsleiter:

sign. Marcel Staudt

sign. Thomas Hamann

Entwurf EGV vom 11.6.2024

2. Anhang zum Abwasserreglement – Belastungswerte SVGW

Basierend auf der SVGW-Richtlinie Trinkwasserinstallation W3 (Ausgabe 2013)

Verwendungszweck		Belastungswert LU pro Anschluss
A - Anschlüsse ½ Zoll		
WC-Spülkasten (Toilette)	Bad/ Dusche/ WC	1
Waschtisch, Wandbecken kalt / warm		2
Waschtisch, Wandbecken nur kalt		1
Dusche kalt / warm		4
Dusche nur kalt		2
Badewanne kalt / warm		6
Urinoir mit Spülkasten		1
Urinoir Spülung automatisch		3
Spülbecken, Ausgussbecken kalt / warm		Küche
Haushaltgeschirrspülmaschine	1	
Getränkeautomat, Eismaschine	1	
Waschtrog kalt / warm	Waschraum	4
Waschtrog nur kalt		2
Haushaltwaschautomat (Waschmaschine)		2
Stand-, Wandausguss / Ausgussbecken kalt /	Diverses	4
Waschrinne (Anz. Armaturen) kalt / warm		2
Waschrinne (Anz. Hahnen) kalt		1
Bidet		2
Coiffeurbrause		2
Spülbecken kalt / warm		4
Entnahmearmatur für Garten, Garage		Aussen
Entnahmearmatur für Balkon, Terrasse	2	
B - Anschlüsse ¾ Zoll / Spezialinstallationen		
Verbraucher mit Anschlüssen grösser 1/2" und/oder speziellen Durchflussleistungen (Spülbecken für Gewerbe, Badewanne, Schwimmbad, Entnahmearmatur für Garten, Garage, Löschposten, ...) sind immer gemäss Herstellerangabe nach Druckverlust zu berechnen.		

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 BW

3. Anhang zum Abwasserreglement – Begriffe und Abkürzungen

Abflusswirksame Fläche	Fläche, die bei Regenwetter einen oberflächlichen Abfluss aufweist und an die Kanalisation angeschlossen ist, unabhängig von der Art der Versiegelung.
Abflussbeiwert	Der Abflussbeiwert ist eine Konstante, die angibt, welcher Anteil des Regens zum Abfluss gelangt. Es wird zwischen zwei Abflussbeiwerten unterschieden: der Spitzenabflussbeiwert (der angibt, wie gross der maximale Abfluss im Vergleich zum maximalen Niederschlag während einer bestimmten Regendauer ist) und der mittlere Abflussbeiwert oder Gesamtabflussbeiwert (der angibt, welcher Anteil des Niederschlagsvolumens zum Abfluss gelangt).
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzabwasser), ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagsabwasser (Regenabwasser).
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird.
Abwasseranlagen, Privat	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft resp. das zu entwässernde Grundstück mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Abwasserkanal	Der Kanal ist eine bauliche Einheit, die hydraulisch durch eine oder mehrere Haltungen abgebildet wird.
Abwasserreinigungsanlage (ARA)	Einrichtung, in der Abwasser physikalisch, biologisch und/oder chemisch behandelt wird (Kläranlage, Klärwerk).
Beitrag	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die dafür geschuldet ist, dass das Gemeinwesen eine Leistung bereitstellt. Beiträge können unabhängig davon erhoben werden, ob die Leistung beansprucht wird. Bsp.: Erschliessungsbeitrag für die Erschliessung von Bauland.
Fehlanschluss	Einleiten von Abwasser, das nicht den betrieblichen oder qualitativen Anforderungen der Kanalisation oder des Gewässers entspricht (z.B. Sickerleitung an Schmutzwasserleitung, verschmutztes Abwasser an Sauberwasserleitung).
Fremdwasser	Fremdwasser ist unverschmutztes Abwasser, dass von der Kanalisation ferngehalten werden muss, z.B. aus Laufbrunnen, Drainageleitungen, Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Grundwasser.
Gebühr	Öffentlich-rechtliche Abgabe, die für die Inanspruchnahme einer Leistung des Gemeinwesens geschuldet ist. Bsp.: Anschluss an die Kanalisation, jährliche Wasser- und Abwassergebühren.

Genereller Entwässerungsplan (GEP)	<p>Genereller Entwässerungsplan. Dieser wird in der Regel einerseits durch die Gemeinden («kommunaler GEP») und andererseits zusätzlich über ein gesamtes ARA-Einzugsgebiet («Verbands-GEP») bearbeitet.</p> <p>Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammeln Einlaufschächte, -bauwerke - Transportieren Kanalisationen - Behandeln Entlastungsbauwerke, Regenbecken, Versickerungsanlagen - Rückhaltebauwerke - Reinigen Kläranlage, Gewässerbelastungen
Haltung	Hydraulisch homogenes Transportelement des Kanalnetzes, Berechnungsabschnitt einer Abflusssimulation
Liegenschaftsentwässerung	<p>Sammelbegriff für Gebäude- und Liegenschaftsentwässerung.</p> <p>Abwasserleitung, in der Bodenplatte, im Fundamentbereich oder im Erdreich, die das Abwasser vom letzten Einstiegsschacht bzw. der Inspektionsöffnung auf dem Grundstück dem Abwasserkanal zuführt.</p>
Index Wohnbaukosten	<p>Der «Zürcher-Index der Wohnbaukosten» wird monatlich erhoben und periodisch neu indiziert.</p> <p>(Basis 1. April 1998 = 100 Punkte)</p>
Kanalisation	Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des Abwassers zu Kläranlagen, Vorflutern etc.
Liegenschaft	<p>Die Liegenschaft beinhaltet ihr entsprechendes Grundstück (Parzelle) und unter anderen allenfalls darauf stehenden Bauten; die Liegenschaften werden im Grundbuch geführt.</p> <p>(In der Umgangssprache wird mit dem Begriff Liegenschaften oft nur das Gebäude auf einem Grundstück gemeint.)</p>
Mischabwasser (WAM) Mischsystem	Mischung aus Schmutzabwasser (z.B. häusliches Abwasser oder aus der Industrie) und Regenabwasser, bei Ableitung in einer gemeinsamen Kanalisation (ein einziges Rohr und nicht getrennte Rohre)
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	<p>Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologischen Einzugsgebiet eines Gewässers (gemeinde-, kantons- oder landesübergreifend).</p>
Reinigungsgebühr	Darin enthalten sind Aufwendungen von Seiten der Kläranlagenbetreiber für den Transport und die Reinigung des Abwassers.

Regenabwasser (WAR) NEU Niederschlagsabwasser	Unter Regenwasser (neu Niederschlagswasser) versteht man das Wasser, welches bei einem Niederschlagsereignis auf eine Oberfläche fällt. Solange es nicht abfließt und direkt versickert, gilt es als Regenwasser (neu Niederschlagswasser). Sobald es nicht direkt versickert, sondern zuerst über eine bebaute oder befestigte Fläche abfließt, gilt es als Regenabwasser (bzw. neu als Niederschlagsabwasser).
Regenabwassernutzung	Das Regenwasser wird aufgefangen und gespeichert. Anschliessend wird das Regenabwasser im Gebäude (WC-Spülung, Waschmaschine, ...), im Garten oder anderweitig verwendet. Eine Regentonne oder ein Wassertank kleiner als 2.0 m ³ gelten nicht als Regenabwassernutzung und sind bewilligungsfrei.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Regenwasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Schmutzwasser (WAS)	Durch Gebrauch verändertes Wasser (häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss. Schmutzabwasser gilt als verschmutztes Abwasser im Sinne des Gewässerschutzgesetzes.
Trennsystem	Entwässerungssystem, üblicherweise bestehend aus zwei Leitungssystemen für die getrennte Ableitung von Schmutz- und Regenabwasser. Das niederschlagsabhängige Abwasser wird vollständig unabhängig vom Schmutzabwasser behandelt bzw. abgeleitet.
Versickerung	Einbringen von Reinabwasser und wenig verschmutztem Regenabwasser in den Untergrund. (Versickerungsstrang, Versickerungsschacht, Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Kieskörper).
Verunreinigung	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers, z.B. Trübung, Verfärbung, Schlamm Bildung.
Vorfluter	Stehende oder fliessende Oberflächengewässer.
Vorflutereinlauf	Stehende oder fliessende Oberflächengewässer, in welche Abwasser eingeleitet wird (Vorfluter).

WAR	<p>Regenabwasser Abkürzung NEU Niederschlagsabwasser Unter Regenwasser (neu Niederschlagswasser) versteht man das Wasser, welches bei einem Niederschlagsereignis auf eine Oberfläche fällt. Solange es nicht abfließt und direkt versickert, gilt es als Regenwasser (neu Niederschlagswasser). Sobald es nicht direkt versickert, sondern zuerst über eine bebaute oder befestigte Fläche abfließt, gilt es als Regenabwasser (bzw. neu als Niederschlagsabwasser).</p>
WAM	<p>Mischabwasser Abkürzung Mischung aus Schmutzabwasser (z.B. häusliches Abwasser oder aus der Industrie) und Regenabwasser, bei Ableitung in einer gemeinsamen Kanalisation (ein einziges Rohr und nicht getrennte Rohre)</p>
WAS	<p>Schmutzabwasser Abkürzung Durch Gebrauch verändertes Wasser (häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss. Schmutzabwasser gilt als verschmutztes Abwasser im Sinne des Gewässerschutzgesetzes.</p>